

Policing the Periphery – Polizei, Gewalt und Staatsformierung im kolonialen South Carolina

Dominik Nagl

ABSTRACT

Policing the Periphery – Policing, Violence and State Formation in Colonial South Carolina

This article analyses the transfer of policing and legal structures from England to colonial South Carolina. Situated at the periphery of the British Empire, South Carolina was the only plantation colony in North America with a majority “black” population and its economic, social, geographic and demographic structures differed significantly from those in England. Such differences shaped the reception and adaption processes that shaped the transfer of legal and policing structure from England to the North American colonial context, thereby shaping local governance structures and supplanting them with informal modes of coercion-backed political ordering. In light of these observations, the article critically interrogates dominant “top down” approaches on the history of state formation by arguing that colonial state formation was an overly negotiated and “bottom up” process, which was decisively shaped by the periphery.

Der Prozess der Entstehung moderner Staatlichkeit ist in der historischen Soziologie und Politikwissenschaft lange einseitig unter dem Aspekt der Steigerung der Machtmittel autokratisch gesinnter Monarchen und Territorialherren betrachtet worden. Charakteristisch für die Entwicklung waren demnach die Herausbildung und Behauptung eines königlichen Gewaltmonopols, die Zentralisierung der finanziellen Mittel und der Administration sowie die Konzentration der militärischen Macht in der Hand des Fürsten. Insgesamt wird der europäische Staatsformierungsprozess häufig idealtypisch als eine Entwicklung beschrieben, in deren Zuge ein mittelalterlicher „Domänenstaat“ in einen „Finanz- und Steuerstaat“ umgebaut wurde. Nur so konnten die Fürsten die zur Finanzierung ihrer stetig wachsenden Militärausgaben notwendigen Kredit- und Geldmittel

aufbringen.¹ Allen derartigen Interpretationsmodellen gemeinsam ist eine Fokussierung auf die zentralisierenden Tendenzen innerhalb des Regierungsapparats, insbesondere der militärischen und fiskalischen Machtmittel, sowie eine Betonung geopolitischer Rivalitäten als Katalysator administrativer Zentralisierungstendenzen.² Diese Sichtweise trägt allerdings der Funktionsweise frühneuzeitlichen Regierens nur unzureichend Rechnung und lässt den komplexen Prozess der Staatsformierung teleologisch als eine unvermeidlich fortschreitende Entwicklung der Staatsbildung erscheinen.³ Charles Tilly hat daher bereits 1990 seine eigenen wegweisenden makrosoziologischen Überlegungen zur ex-traktiven und repressiven Dimension von Staatsformierungsprozessen modifiziert und eine differenziertere Theoriebildung angeregt, die der Vielfalt der unterschiedlichen historischen Entwicklungswege und der ihnen jeweils eigenen Logik besser gerecht wird.⁴ Ganz in diesem Sinne hat Steve Hindle am Beispiel Englands in der frühen Neuzeit aufgezeigt, dass der traditionelle Zentralisierungsansatz, „den multilateralen Charakter des Staates ignoriert.“ „Die Autorität des Staates“, so Hindle, „manifestierte sich nicht nur in den Initiativen der Akteure im Zentrum zur Steigerung ihrer Kontrolle.“ Sie stellte zugleich eine populäre Ressource zur friedlichen Ordnung der Gesellschaft dar, die auch von vielfältigen Akteuren auf der lokalen Ebene zur Durchsetzung eigener Interessen angerufen und genutzt wurde. „Staat und Gesellschaft“ oder besser fürstliche Herrschaftsgewalt und lokale Gemeinschaften, argumentiert Hindle weiter, bildeten daher kein Gegensatzpaar, sondern ein Kontinuum verwobener Interessen und Identitäten.⁵ Diese Kritik hat einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der das Modell des Staatsbildungsprozesses im Sinne eines monokratisch-intentional, allein von oben vollzogenen Zentralisierungsprozesses infrage stellt.⁶ 2005 fand in Ascona eine Konferenz mit dem programmatischen Titel *State building from below* statt, auf dem Vertreter dieses neuen Ansatzes die Gelegenheit erhielten ihre Thesen vorzustellen. In der Einleitung des Konferenzbandes argumentiert André Holenstein die Ergebnisse resümierend, dass die

1 Vgl. Richard Bonney, Introduction, in: ders. (Hg.), *Economic Systems and State Finance*, Oxford 1995, S. 1-18; ders., Introduction, in: ders. (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe, 1200–1815*, Oxford 1999, S. 1–20.

2 Für eine Übersicht über die Forschungslage zum europäischen Staatsbildungsprozess vgl. Wolfgang Reinhard, *Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power*, in: ders., *Power Elites and State Building*, Oxford 1996, S. 1-18; Thomas Ertman, *State Formation and State Building in Europe*, in: Thomas Janoski (Hg.), *The Handbook of Political Sociology. States, Civil Societies, and Globalization*, Cambridge 2005, S. 367-384; Heide Gerstenberger, *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*, 2. Aufl., Münster 2006, S. 455-480.

3 Vgl. Giovanni Levi, *The Origins of the Modern State and the Microhistorical Perspective*, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Mikrogeschichte. Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel?*, Göttingen 1998 S. 53-82.

4 Vgl. Charles Tilly, *Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990*, Cambridge 1990, S. 11f.

5 Steve Hindle, *The State and Social Change in Early Modern England, 1550–1640*, Basingstoke 2000, S. 16. Für eine ähnliche Perspektive vgl. Michael J. Braddick, *State Formation in Early Modern England, 1550–1700*, Cambridge 2000, S. 11-46, zum Begriff des Staates vgl. insbesondere S. 19f. und 99.

6 Vgl. Markus Meumann/Ralf Prüve, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: dies. (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 11-49; Dagmar Freist, *Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit*, in: Ronald G. Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005, S. 1-47.

historische Genese des Staates das Ergebnis kommunikativer Prozesse war, die als „empowering interactions“ bezeichnet werden können. Holenstein versteht hierunter „spezifische kommunikative Situationen, die aus unterschiedlichen, aber dennoch reziproken Interessen und Forderungen von Repräsentanten des Staates und Mitgliedern der lokalen Gesellschaften“ entstehen.⁷ Die These der Staatsbildung „von unten“ ist in Ascona allerdings nicht unwidersprochen geblieben. Wolfgang Reinhard Konferenzbeitrag trägt den programmatischen Titel „No Statebuilding from Below! A Critical Commentary“ und beginnt mit der Aussage: „Were states built from below? I doubt it!“ Reinhard führt dann an weiter aus: „By definition, statebuilding is a top-down process because it originates from and is based upon the interests of the people in the centre.“⁸

1. Zentren und Peripherien – Staatsformierung im Kontext der europäischen Kolonialexpansion

Überraschend am bisherigen Verlauf dieser Debatte ist indessen, dass sich alle Beiträge ausschließlich auf europäische Staatsbildungsprozesse bezogen haben. Hierdurch ist deren koloniale Dimension bisher ausgeblendet geblieben. Dieser Umstand ist umso verwunderlicher, wenn man bedenkt, dass der prominente amerikanische Kolonialhistoriker Jack P. Greene schon 1994, angeregt durch seine Beschäftigung mit den einschlägigen Studien von Mark Greengrass zur Staatsbildung im frühneuzeitlichen Europa, die Bedeutung des Paradigmas der „Staatsbildung von unten“ auch für die außereuropäische Geschichte erkannt und seine Adaption zur Beschreibung des Staatsbildungsprozesses im kolonialen Nordamerika gefordert hat. Greene nennt dessen kommunikativen Motor nicht „empowering interactions“, sondern spricht von „negotiated authorities“ und führt dann zum besonderen Fall kolonialer Staatsbildungsprozesse aus: „Jedes neue Modell muss sich der Tatsache bewusst sein, dass die an der Ausbildung der [kolonialen] Gemeinwesen beteiligten europäischen Staaten durch Systeme indirekter Herrschaft geprägte, [und aus unterschiedlich strukturierten Teilherrschaften] „zusammengesetzte“ Gebilde waren.“⁹ Künftige Konzeptionen kolonialer Staatsbildungsprozesse sollten daher nach Greene von der Erkenntnis getragen sein, dass den metropolitanen Bemühungen um eine zentrale Steuerung oft die Einrichtung von privaten Enklaven der Siedlerherrschaft vorausging und der Prozess der Kolonisation die Ausbreitung solcher Enklaven unweigerlich mit einschloss. Insbesondere müsse künftig stärker berücksichtigt werden, dass die fiskalischen Ressourcen der Metropolen nie ausreichten, um die bürokratische,

7 Ebenda, S. 5.

8 Wolfgang Reinhard, No Statebuilding from below! A Critical Commentary, in: Blockmans/Holenstein, Empowering Interactions, S. 299-304.

9 Jack P. Greene, Negotiated Authorities. The Problem of Governance in the Extended Polities of the Early Modern Atlantic World, in: ders., Negotiated Authorities. Essays in Colonial Political and Constitutional History, S. 23f. Für eine Übersicht über die Forschungslage zu den Governance-Formen in den frühneuzeitlichen Kolonialimperien vgl. A. J. R. Russell-Wood, Government and Governance of European Empires, 1450–1800, in: ders. (Hg.), Government and Governance of European Empires, 1450–1800, Aldershot 2000, S. xix-lxxxiii.

militärische und nautische Maschinerie zu unterhalten, die notwendig war, um „von oben“, ohne Rücksicht auf die Zustimmung oder Einwilligung der sich politisch selbst ermächtigten herrschenden Besitzklassen in den Peripherien zu nehmen, ein zentralistische Kommandostruktur durchzusetzen.

2. Staatsformierung und Regierungsstrukturen in South Carolina

Veranschaulichen lassen sich die von Hindle, Holenstein und Greene geschilderten Charakteristika frühneuzeitlicher Staatsbildungsprozesse geradezu idealtypisch an der englischen Siedlerkolonie South Carolina. Die an der südlichen Peripherie des britischen Empire in Nordamerika gelegene Kolonie war die Einzige englische Festlandkolonie in Amerika mit einer schwarzen Bevölkerungsmehrheit. Politisch unterstand sie die ersten Jahrzehnten ihres Bestehens nicht direkt der Oberherrschaft der britischen Krone, sondern einer königlich lizenzierten Gruppe von in London ansässigen Geschäftsleuten. Diese privaten Eigentümer verfolgten mit der Kolonie persönliche Profitinteressen und waren entschlossen, die Geschicke der Kolonie durch persönliche Stellvertreter und Mittelsmänner aus der Ferne zu lenken. Die weiße männliche Siedleroligarchie wollte sich jedoch von Anfang an nicht mit einer passiven politischen Rolle zufriedengeben. Sie bekämpfte die ihnen von den Eigentümern verordneten Verfassungsstrukturen und setzte über das Parlament der Kolonie erhebliche politische Mitbestimmungs- und Selbstregierungsrechte durch.¹⁰ Nach 1710 formierte sich in South Carolina gegenüber der auf wenige Persönlichkeiten geschrumpften Anhängerschaft der Eigentümer eine nahezu geschlossene politische Front. Sie vertrat die Interessen einer kleinen, aber politisch dominanten Schicht von wohlhabenden Großgrundbesitzern, die seit den 1690er Jahren im küstennahen Tiefland der Kolonie wirtschaftlich florierende Reisplantagen betrieb, welche ein Heer von aus Afrika verschleppten Sklaven bewirtschaftete. Diese Pflanzaristokratie lehnte obrigkeitliche Eingriffe der Eigentümer in die Regierung, Verfassungsstruktur und Gesetzgebung der Kolonie grundsätzlich ab. Konflikt verschärfend wirkte außerdem, dass die Eigentümer sich in einem für die Kolonie verheerenden Krieg mit der indigenen Bevölkerung unwillens und unfähig zeigten, die Siedler wirksam zu unterstützen.¹¹ 1719 wurde das Eigentümerregime daher durch einen unblutigen Staatsstreich gestürzt, den die Pflanzaristokratie mithilfe der von ihr persönlich geführten Siedlermiliz durchführte. Die über keine eigenen militärischen und polizeilichen Machtmittel

10 Vgl. M. Eugene Sirmans, Politics in Colonial South Carolina. The Failure of Proprietary Reform, 1682–1694, in: William and Mary Quarterly 23 (1966), S. 33-55; Charles Lesser, South Carolina Begins. The Records of a Proprietary Colony, 1663–1721, Columbia 1995, S. 183; Newton B. Jones, The Role of the Commons House of Assembly in Proprietary South Carolina, in: Proceedings of the South Carolina Historical Association (1976), S. 5-13.

11 Vgl. Steven J. Oatis, A Colonial Complex: South Carolina's Frontiers in the Era of the Yamasee War, 1680–1730, Lincoln 2004, S. 165; Marion Eugene Sirmans, Colonial South Carolina: A Political History, 1663–1763, Chapel Hill 1966, S. 125-128; Robert M. Weir, Colonial South Carolina: A History, Columbia 1997, S. 101-103; Walter B. Edgar, South Carolina: A History, Columbia, 1998, S. 82-108; L. H. Roper, Conceiving Carolina: Proprietors, Planters, and Plots, 1662–1729, New York 2004, S. 143-157.

in der Kolonie verfügenden lokalen Repräsentanten der Eigentümer hatte dem Aufstand nichts entgegenzusetzen. In der Folge wurde den Eigentümern die Kolonie schließlich auch offiziell entzogen und auf Wunsch der auf stärkere militärische Unterstützung aus dem Mutterland hoffenden Pflanzerelite der unmittelbaren Oberherrschaft des britischen Königshauses unterstellt.¹²

Eine simple Beschreibung dieses Vorgangs als eine Revolution „von unten“ gegen die obrigkeitliche Gängelung und materiell sowie militärisch impotente Koloniaaleigentümer würde aber deutlich zu kurz greifen. Die Eigentümer standen 1719 keineswegs nur „von unten“ unter dem politischen Druck der unzufriedenen lokalen Pflanzeraristokratie und deren Lobby im kolonialen Parlament.¹³ Sie mussten zugleich auch eine Entzweiung „von oben“ durch das britische Parlament und die Krone befürchten. Denn es war ihnen aufgrund ihrer schwachen realen Machtbasis in der Kolonie nie gelungen, die von den Siedlern aus wirtschaftlichen Interessen bekämpften imperialen Handelsvorschriften und Ordnungsvorgaben der Metropole durchzusetzen. Insbesondere das für die Handelsregulation zuständige Board of Trade warf den Eigentümer vor, Schmuggelhandel und Verstößen gegen die imperialen Handelsgesetze tatenlos zuzusehen.¹⁴ Den politischen Entscheidungsträgern in Parlament und Regierung des wirtschaftlich und militärisch erstarkenden britischen Staatswesens musste daher das rechtliche und administrative Konstrukt einer Eigentümerkolonie zunehmend als unzeitgemäßes Relikt einer überholten Kolonialpolitik erscheinen. Sie wünschten ihrerseits eine Verstaatlichung South Carolinas und unterstützten daher 1719 den kolonialen Regierungsumsturz. Das Ende der Eigentümerherrschaft war somit gewissermaßen das Resultat eines doppelten frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses, der die ursprüngliche Konzeption einer privaten Oberherrschaft über die Kolonie sowohl aus Sicht der Siedler als auch aus der der politischen Entscheidungsträger im Mutterland obsolet werden ließ. In der Kolonie war mit dem pflanzerdominierten Kolonialparlament ein politischer Akteur entstanden, der sich von den nichts für seine Interessen leistenden Eigentümern endgültig keine Vorschriften mehr machen lassen wollte.¹⁵ Zugleich strebten im Mutterland Parlament und die entstehende imperiale Kolonialadministration trotz ihrer in der Praxis nur sehr laxen Beaufsichtigung der Kolonien dem Anspruch nach eine Steigerung der fiskalisch-militärischen Potenzen des britischen Staates an. Diese Faktoren ließen die in einer Zeit eingeschränkter staatlicher Ressourcen gewählte Form einer durch Privatpersonen vermittelten Kolonialherrschaft zunehmend politisch unerwünscht erscheinen. Die zur Initiierung des Kolonisationsprozesses zwischen die koloniale Ebene und die staatliche

12 Vgl. Hanno Scheerer, „The proprietors can't undertake for what they will do“. The Political Causes of the South Carolina Revolution of 1719, Michelle Lemaster/Brad Wood (Hg.), *Crisis and Conflict in the Early Carolinas*, Columbia 2011.

13 Grundlegend hierzu: John A. Moore, *Royalizing South Carolina. The Revolution of 1719 and the Evolution of Early South Carolina Government*, Ph.D. dissertation, Columbia 1991.

14 Vgl. ebenda, S. 106-216.

15 Vgl. Gary L. Hewitt, *The State in the Planters' Service. Politics and the Emergence of a Plantation Economy in South Carolina*, in: Jack P. Greene/Rosemary Brana-Shute/Randy J. Sparks (Hg.), *Money, Trade, and Power. The Evolution of Colonial South Carolina's Plantation Society*, Columbia 2001, S. 49-73.

Oberherrschaft des Mutterlandes geschaltete intermediäre Verwaltungsebene der Eigentümer war somit aus Sicht der maßgeblichen Akteure auf beiden Seiten des Atlantiks überflüssig und für die weitere Entwicklung sogar hinderlich geworden.¹⁶

3. Policing the Periphery – Gerichtswesen und Polizeistrukturen in South Carolina

Auch beim Aufbau der kolonialen Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeieinrichtungen orientierte sich die Siedlerbevölkerung formal an englischen Vorbildern. Die stark vom Mutterland divergierende koloniale Wirtschafts-, Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur bedingte aber, dass die heimatischen Strukturen und Institutionen auf charakteristische Weise umgeprägt und um informelle Methoden der gewaltsamen Ordnungsdurchsetzung ergänzt wurden. Formelle Regierungs- und Gerichtsinstitutionen existierten in South Carolina praktisch nur im an der Küste gelegenen Charleston. Die Hauptstadt war als einzige nennenswerte urbane Siedlung der Kolonie, nicht nur Regierungs- und Verwaltungszentrum, sondern zugleich auch wichtigster Handelsplatz und Hafen. Das unmittelbare Umland bildete mit der sogenannten tidewater region ein schmaler, aber besonders fruchtbarer Sumpflandstreifen der Küste, in welchem Reisanbau auf Großplantagen möglich und der Einsatz von Sklaven wirtschaftlich attraktiv war. Die weniger fruchtbaren und gut erreichbaren Gebiete im Landesinneren, in die die kleine Pflanzenerligarchie die wachsende Zahl weißer Siedler abdrängte, eignete sich dagegen nicht für die lukrative Reisplantagenwirtschaft. Kompakte Siedlungen blieben aber auch im Hinterland die Ausnahme.¹⁷ Die weiße Bevölkerung, egal ob reiche Plantagenbesitzer an Küste oder arme Parzellenbauern im Hinterland, lebte verstreut auf weit voneinander entfernten Landbesitzungen. Die Masse der Sklaven war dagegen auf den Großplantagen im Tiefland konzentriert.¹⁸

Im Gegensatz zum Mutterland konnten sich in South Carolina daher keine dauerhaften lokalen Gerichtsstrukturen auf der Basis von Städten und Counties herausbilden. Mit dem Court of General Sessions of the Peace und dem Court of Common Pleas verfügte die Kolonie lediglich über ein einziges Straf- und ein einziges Zivilgericht.¹⁹ Wer Zugang

16 Vgl. Dominik Nagl, "No part of the mother country but distinct [...] dominions." Staatsbildung, Rechtstransfer und Praktiken der sozialen Disziplinierung in England, Massachusetts und South Carolina, 1630–1769, Berlin 2012 (i. E.), S. 235–248.

17 Vgl. T. Edward Price, *Dividing the Land. Early American Beginnings of Our Private Property Mosaic*, Chicago 1995, S. 167; Kaylene Hughes, *Populating the Back Country. The Demographic and Social Characteristics of the Colonial South Carolina Frontier, 1730–1760*, Ph. D. dissertation, Florida State University 1985, S. 1–34; Charles F. Kovacic/John J. Winberry, *South Carolina. A Geography*, Boulder 1987, S. 78–80; Robert L. Meriwether, *The Expansion of South Carolina, 1729–1765*, Kingsport 1940, S. 3f.

18 Vgl. Peter H. Wood, *Black Majority. Negroes in Colonial South Carolina. From 1670 through the Stono Rebellion*, New York 1974, S. 142–155; S. Max Edelson, *Plantation Enterprise in Colonial South Carolina*, Cambridge 2006, S. 126–165; Ira Berlin, *Many Thousand Gone. The First Two Centuries of Slavery in North America*, Cambridge 1998, S. 142–176.

19 Vgl. W. Roy Smith, *South Carolina As a Royal Province, 1719–1776*, London 1903, S. 118–141; Carl J. Vipperman,

zu diesen erhalten wollte, musste sich auf den oft langen und beschwerlichen Weg in die Hauptstadt machen. Zudem existierte auch nur ein einziges reguläres Gefängnis, das sich ebenfalls in Charleston befand. Das zu diesem Zweck dienende Gebäude geriet nicht selten wegen Ausbrüchen und skandalöser Haftbedingungen in die Schlagzeilen. Es handelte sich um ein gewöhnliches Wohnhaus, das für diese besondere Aufgabe angemietet wurde. In dem Gebäude wurden, wie damals in den kolonialen Gefängnissen üblich, unterschiedslos zahlungsunfähige Schuldner, Kriminelle aller Art, Kriegsgefangene, entlaufene Sklaven und sogar teilweise Frauen und Männer in denselben Räumlichkeiten zusammengepfercht. Geleitet wurde es nach englischem Vorbild von einem Goal-Keeper, der mit dem Betrieb dieser Einrichtung finanzielle Profitinteressen verfolgte. Dieser sogenannte Provost Marshal haftete mit seinem Privatvermögen für die Sicherheit und diente zugleich in Personalunion der Kolonie als ihr einziger Sheriff.²⁰ Das Gefängnis war häufig so überfüllt, dass auch im städtischen Arbeits- und Armenhaus sowie weiteren Privatwohnungen Gefangene untergebracht werden mussten. Über die unerträglichen Zustände im Gefängnishaus berichtete 1767 ein entsetzter Zeitgenosse nach einem Besuch:

*A person would be in better situation in the French King's galleys, or in the prisons of Turkey or Barbary, than in this dismal place – which is a small house hir'd by the Provost Marshal containing 5 or 6 rooms, about 12 feet square each and in one of these rooms have 16 debtors been crowded. And as the Heat of the Weather in C. T. in Summer is almost intolerable, What must the Situation of Prisoners then be? They often have not room to lie at length, but succeed each other to lie down – one was suffocated by the heat of the weather of this summer – and when a coffin was sent for the corpse, there was no room to admit it, till some wretches lay down, and made their wretched carcasses a table to lay the coffin on.*²¹

Das Fehlen eines regulären Gefängnisses hatte bereits 1747 auch Provost Marshal Charles Lowndes in drastischen Worten beklagt und aus polizeilich-sicherheitspolitischen Gründen kritisiert:

*[A] Public Goal is so necessary to the Well-being and Support of Society that few under any Government are without one. And the Petitioner is persuaded and informed that this Province is the only of Great Britain that never had erected or established such a Place of Security. The evil Consequences that have arisen from such a Want are apparent and obvious.*²²

The Justice of Revolution. The South Carolina Judicial System, 1721–1772, in: Herbert Johnson (Hg.), The Justice of Revolution. The South Carolina Judicial System, 1721–1772, in: Herbert A. Johnson (Hg.), South Carolina Legal History, Columbia 1980, S. 227–230; Governor William Bull's Representation of the Colony, 1770, in:

20 Vgl. Carl J. Vipperman, Rise of Rawlins Lowndes, 1721–1800, Columbia 1978, S. 41–59.

21 Richard J. Hooker (Hg.), The Carolina Backcountry on the Eve of The Revolution. The Journal and Other Writings of Charles Woodmason, Anglican Itinerant, Chapel Hill 1953, S. 236.

22 Journal of the Common House, 23 April 1750–31 August 1751 (Easterby), S. 232f.

Einen Gefängnisneubau aber lehnte das Kolonialparlament dennoch aus Kostengründen nicht nur bei dieser Gelegenheit ab. Anders als in den meisten anderen Kolonien existierte in South Carolina neben dem Common Goal auch kein gesondertes Houses of Correction. Körperstrafen sollten im Arbeitshaus der Kolonie vorgenommen werden. In dieser 1738 eröffneten Einrichtung wurden Arme und Kranke untergebracht und versorgt. Die Insassen mussten aber anders als es der Name suggeriert keine nennenswerten Arbeiten verrichten. Insgesamt hatte das Workhouse daher eher den Charakter eines Armenhauses und Hospitals als eines Zuchthauses. Die punitive Nutzung des Gebäudes wurde 1765 sogar von einer Grand Jury als eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Stadt verurteilt:

*We present it as grievance, the want of a proper house of correction in Charlestown; the work-house, now used for that purpose, being insufficient, whereby notorious bawds, strumpets, vagrants, drunkards, or idle persons, who might be there committed, reign and infest the said town with impunity.*²³

Zu den weiteren Zuständigkeiten des Provost Marshal gehörte die Vornahme von Verhaftungen und die Zustellung und Durchführung von Gerichtsbefehlen in der gesamten Kolonie. Vergeben wurde dieses oberste koloniale Polizeiamt nicht in South Carolina, sondern im Mutterland. Die Krone verlieh es mittels Patentbrief an Günstlinge des Hofes, welche darüber als persönliches Eigentum verfügten. Sie durften das Amt als verkaufen, vermieten oder anderweitig veräußern. Tatsächlich ausgeübt wurde es auch nicht von dem in England verbleibenden Patentinhaber, sondern einem kolonialem Stellvertreter, der hierfür bezahlte, aber im Gegenzug einen Teil der Amtspfunde einbehalten durfte. Die Funktion eines einzigen für die gesamte Kolonie zuständigen Provost Marshal stellte in der geographisch immer weiter in das Landesinnere ausgreifenden Kolonie mit Zeit allerdings zunehmend einen Anachronismus dar. Die hieraus resultierenden Probleme trugen erheblich zur Unzufriedenheit der Siedlerbevölkerung im Hinterland über den Zentralismus des Gerichtswesens bei.

Der wichtigste polizeiliche Funktionsträger auf lokaler Ebene war das aus England importierte Amt des Justice of the Peace. Die Kompetenzen und Aufgaben der Friedensrichter in der Sklavenhaltergesellschaft South Carolina unterschieden sich allerdings erheblich von denen im Mutterland.²⁴ Zwar sollten die Friedensrichter wie in England für die Verhaftung von Straftätern und deren Verbringung nach Charleston sorgen. Ein zentraler Unterschied bestand aber darin, dass die kolonialen Friedensrichter gegenüber der weißen Bevölkerung praktisch keine strafgerichtlichen Kompetenzen besaßen und daher auch nicht wie im Mutterland vierteljährlich als lokales Strafgericht zusammentraten. Ihre wichtigste sozialdisziplinarische Funktion bestand in South Carolina vielmehr in

23 Vgl. South Carolina Gazette, 17. Oktober 1764.

24 Vgl. Olwell, Robert, Practical Justice. The Justice of the Peace, the Slave Court, and Local Authority in Mid-Eighteenth Century South Carolina, in: Jack P. Greene/Rosemary Brana-Shute/Randy J. Sparks (Hg.), Money, Trade and Power. The Evolution of Colonial South Carolina's Plantation Society, Columbia 2001, S. 256-275.

der Niederhaltung der versklavten schwarzen und indianischen Mehrheitsbevölkerung. Die Friedensrichter waren berechtigt, unter Beteiligung von vier weißen Grundbesitzern als Beisitzer, alle Arten von Strafverfahren gegen Sklaven durchzuführen und Strafen bis hin zur körperlichen Verstümmelung und Todesstrafe auszusprechen.²⁵ Zu den traditionellen Aufgaben der Friedensrichter in der Kolonie gehörte unter anderem das Ausrufen des Hue and Cry, die Erhebung von Kautionen, das Erteilen von Schankkonzessionen sowie die Beschlagnahme von streunenden Nutztieren und die Suche nach ihren Besitzern durch die Aufgabe von Zeitungsannoncen. Wie in anderen kolonialen Hafenstädten sahen sich die Justices of the Peace in der kolonialen Metropole Charleston mit einer unruhigen städtischen Unterschicht konfrontiert, die sich von den Friedensrichtern nur schwer disziplinieren ließ, was diese, um Konflikten aus dem Weg zu gehen, oft genug auch gar nicht erst versuchten. Eine Grand Jury mahnte daher im November 1760 zu mehr Strenge:

*We present as a grievance, the evil practice of sailors, soldiers, other disorderly persons and negroes, assembling, gaming, rioting, and committing other disorders on the Sabbath-day, and recommend the magistrates and constables be admonished to put the laws in strict execution for the due observation of that holy day.*²⁶

Vergeben wurden die Kommissionen für das Amt des Friedensrichters vom Gouverneur in Absprache mit seinem Beirat (Council). Es gehörte damit zu den wenigen nicht vom Kolonialparlament kontrollierten Posten, mit denen die Gouverneure versuchen konnten, sich ein Patronagenetzwerk zur Unterstützung ihrer Politik aufzubauen. Obwohl Gouverneur James Glen das Amt als eine mit wenig Gewinnmöglichkeiten, aber vielen Unannehmlichkeiten verbundene Funktion bezeichnete, wurde es daher hauptsächlich von bekannten und nicht selten sehr wohlhabenden Plantagenbesitzern ausgeübt, die in ihrer Nachbarschaft über erhebliche Autorität und Einfluss verfügten. Abgesehen von sozialem Ansehen in der Öffentlichkeit und persönlichen Kontakten zur Regierung brachte das Amt seinen Inhabern noch einen weiteren Vorteil ein: die Befreiung vom Milizdienst. Diese Ausnahmeregelung hatte für die weniger reichen Pflanzer den Nutzen, dass eine Berufung zum Friedensrichter ihnen die Schmach ersparte, unter dem Kommando eines besser situierten Plantagenbesitzers aus der Umgebung ihren militärischen Zwangsdienst ableisten zu müssen.²⁷ Es waren interessanterweise gerade diese weniger wohlhabenden Friedensrichter, die im Alltag die Hauptarbeit verrichteten und ihr Amt tatsächlich ausübten. Während die reichen und politisch einflussreichen Plantagenbesitzer die Ernennung in erster Linie als eine soziale Auszeichnung betrachteten, aus der nicht notwendig ein ernsthaftes Engagement folgte, versuchten die weniger begüterten Amtsinhaber, ihre Position häufig auch zu ihrer persönlichen Bereicherung

25 Vgl. ders., *Slaves, & Subjects. The Culture of Power in the South Carolina Low Country, 1740–1790*, London, S. 57–102.

26 Vgl. *South Carolina Gazette*, 1. November 1760.

27 Vgl. *Ollwell Practical Justice*, S. 261.

auszunutzen. Individuelles Ansehen, moralische Integrität und individueller Amtseifer variierten daher erheblich. Zahlreiche Klagen über das Fehlverhalten von als Trading Justices verschrienen Friedensrichtern dokumentieren diesen Zusammenhang deutlich. Insgesamt stieg die Zahl der kolonialen Friedensrichter im Lauf der Zeit deutlich von 140 (1737) auf 264 (1767) an.²⁸ Ihre Mehrzahl blieb aber der Region um die Hauptstadt zugeordnet. Es spricht zudem vieles dafür, dass, ähnlich wie in England, längst nicht alle ernannten Personen ihr Amt tatsächlich aktiv ausübten. Von einer flächendeckenden und wirksamen polizeilichen Kontrolle der Kolonie durch die Friedensrichter konnte also keine Rede sein.

Unterstützt wurden die Friedensrichter bei ihrer Tätigkeit wie in England von Constables, die eine Art Hilfspolizisten fungierten. Sie waren nicht zuletzt für die Ausführung der von den Friedensrichtern und Sklavengerichten ausgesprochenen Strafen zuständig. Hierzu gehörte nicht nur das Auspeitschen und Verstümmeln von Menschen durch das Verbrennen des Gesichts oder das Aufschlitzen der Nase, sondern auch die Durchführung der Hinrichtungen.²⁹ Eine wichtige Rolle spielten sie aber auch bei der Verfolgung von Straftätern, entlaufenen Sklaven und Indentured Servants sowie desertierten Soldaten. Ein großes disziplinarisches Problem bildeten für die kolonialen Behörden insbesondere die oft unfreiwillig in den Dienst gepressten und von ihren vorgesetzten Offizieren geschundenen Seeleute. Sie flohen häufig bei der ersten sich bietenden Gelegenheit von ihren Schiffen. Gouverneur William Bull berichtete im Mai 1742 über dieses Problem:

I have been several times applied to by the Captains of his Majesty's Ships on this Station, Complaining that Numbers of their Men desert into the Country and that for want of some proper regulations in the province, they could not take them again, insomuch that those Ships have been unable to put to Sea; [...] the frequent desertions of the Sailors from his Majesty's Ships as well as other Vessels is a prejudice to his Majesty's Service, & very hurtful to the Trade of this Province especially in this time of war.³⁰

Als Reaktion auf diese Schwierigkeiten wurde ein Jahr später ein Gesetz verabschiedet, das es nicht nur den Constables, sondern allen weißen Personen in der Kolonie zur Pflicht machte, wenn notwendig auch unter Zuhilfenahme ihrer Sklaven, mutmaßlich geflohene Seeleute zu verhaften und dann zu ihrer weiteren Befragung vor den nächsten Justice of the Peace zu bringen. Stellte sich dann bei der Befragung durch den Friedensrichter heraus, dass es sich bei dem Matrosen um ein desertiertes Schiffbesatzungsmitglied handelte oder konnte er keine Dienstentlassungsurkunde vorweisen, wurde der Seemann, in der Manier gefangener Straftäter, gefasster Sklaven und Indentured Servants, von Constable zu Constable weitergereicht, um schließlich in Charleston inhaftiert zu werden. Dort konnten dann die Schiffskapitäne ihre geflüchteten Crewmitglieder gegen

28 Vgl. ebenda, S. 263.

29 Vgl. Thomas Cooper/David J. McCord (Hg.), *The Statutes at Large of South Carolina*, 10 Bde., Columbia 1836–1841, Bd. 2, S. 18 und Bd. 7, S. 343f., 359f., 384, 395, 403f.

30 SC-Ar Upper House Journal, 16. Januar 1744–7. Dezember 1745 (Nr. 9), S. 12.

Zahlung einer Gebühr und der entstandenen Unkosten auslösen. Meldete sich allerdings innerhalb von 20 Tagen niemand, wurden die Matrosen ohne Rücksicht auf ihren Willen an einen anderen Schiffskapitän vermittelt. Über den Personenkreis, der in South Carolina das Amt des Constable ausübte, ist liegen nur spärliche Informationen vor. Es steht allerdings zu vermuten, dass es sich ähnlich wie in den anderen Festlandkolonien häufig um Personen handelte, die aus dem Kreis der mittleren oder unteren Schichten der Siedlerbevölkerung rekrutiert wurden. In Gerichtsdokumenten finden sich außerdem, ganz ähnlich wie auch im Falle der Justices of the Peace, immer wieder Hinweise auf Constables, die ihr Amt nur mangelhaft ausübten oder es für persönliche Zwecke missbrauchten. Diese Missstände motivierten den Court of General Sessions (das Strafgericht der Kolonie) Ende der 1760er Jahre dazu, das Berufungsverfahren der Constables zu reformieren. In der Praxis scheint sich jedoch wenig geändert zu haben. Weiterhin wurden immer wieder Klagen über die mangelhafte persönliche Eignung vieler Constables laut. So berichtete etwa noch im Mai 1773 eine Grand Jury in Charleston:

*We present as a GRIEVANCE of no less Magnitude, That the office of a Constable is rendered very unimportant and exceedingly contemptible, by Persons of bad or doubtful Characters, destitute of Principle or Property, being generally chosen therein, who frequently commit tyrannical and illegal Acts (under Colour of the Authority with which they are clothed) with Impunity, to the great Injury and Oppression of the poorer Sort of People.*³¹

Eine weitere Maßnahme zur Unterdrückung der Sklavenbevölkerung stellte das System der sogenannten Slave Patrols dar. Sie waren eine Ergänzung des Milizwesens und basierten auf dessen Organisationsstrukturen. Anders als die Milizeinheiten dienten die Slave Patrols aber nicht der militärischen Bekämpfung äußerer Feinde, sondern der alltäglichen polizeilichen Kontrolle der versklavten schwarzen Mehrheitsbevölkerung im Tiefland.³² Obwohl ähnliche polizeiliche Institutionen auch in anderen südlichen Kolonien mit einem hohen schwarzen Bevölkerungsanteil wie Virginia, North Carolina und Georgia geschaffen wurden, hatte das Sklavenpatrouillensystem in South Carolina eine besondere Gestalt und entstand unabhängig von dem der anderen Festlandkolonien. Sein Vorbild stammte ebenso wie die ersten Sklavengesetze South Carolinas von der karibischen Plantagenkolonie Barbados. Von dort stammte ein Großteil der Sklavenbesitzenden und das Kolonialparlament dominierenden Familien. In Barbados existierten nicht nur schon früh private Sklavenfänger, sondern es war seit dem Slave Code von 1668 auch ausdrücklich Aufgabe der dortigen Milizverbände, Sklaven zu jagen, die seit mehr als 30 Tagen von ihren Eigentümern vermisst wurden. Außerdem patrouillierten an Wochenenden und Feiertagen berittene Milizeinheiten auf der Insel. In South Carolina wurde 1687 ein Gesetz verabschiedet, welches jedem Weißen das Recht verlieh, Sklaven, die ohne ein Ticket, d. h. ohne eine schriftliche Erlaubnis, außerhalb der Plantage ihres Herrn auf-

31 South Carolina Gazette, 24 Mai 1773.

32 Vgl. Sally E. Hadden, *Slave Patrols. Law and Violence in Virginia and the Carolinas*, Cambridge 2001, S. 14-24.

gegriffen wurden, durch Auspeitschen zu bestrafen und zurückzuschicken.³³ Diese auf Freiwilligkeit und Solidarität innerhalb der weißen Bevölkerung basierende Regelung erwies sich allerdings aus Sicht der Sklavenhalter als nicht ausreichend. 1690 wurden daher alle Plantagenbesitzer gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Anwesen fremde Sklaven, die keinen Passierschein vorweisen konnten, zu verhaften. Zugleich sollten staatliche Geldprämien einen allgemeinen materiellen Anreiz zur Ergreifung von flüchtigen Sklaven schaffen.³⁴ Das gleiche Gesetz legte außerdem den Grundstein für ein Patrouillensystem auf Basis der Milizorganisation. Die Milizkapitäne sollten künftig bei Bedarf, unterstützt von einem kleinen Aufgebot gerade verfügbarer weißer Männer (maximal 20), entlaufene Sklaven aufspüren und verhaften. Das Sklavengesetz von 1696 bestimmte darüber hinaus, dass in Charleston die städtischen Constables aus der weißen Einwohnerschaft rekrutierte Polizeieinheiten bilden sollten. Sie waren mit der schier unmöglichen Aufgabe betraut, die an Sonntagen massenhaft von außerhalb herbeiströmenden Sklaven unter Kontrolle zu halten. Zugleich wurde jedermann verpflichtet, unbekannte Sklaven zu kontrollieren und Ausreißer zu verhaften. Alle Weißen hatten hierbei ausdrücklich das Recht, widerständige Sklaven zu verletzen, zu verstümmeln oder zu töten. Das Gesetz erlaubte es aber auch Indianern und Sklaven, entflohene Sklaven zu verhaften und stellte ihnen sogar eine Belohnung von 20 Schilling in Aussicht.

Erst als 1704 die Angst vor einer spanischen Invasion in der Kolonie grassierte und das Gerücht die Runde machte, ein großer Sklavenaufstand stünde unmittelbar bevor, beschloss das Kolonialparlament, ein institutionalisiertes und flächendeckendes System von Slave Patrols zu schaffen. Diese baute zwar auf die Milizorganisation auf, sollte aber anders als in Barbados unabhängig von dieser funktionieren.³⁵ Der Gouverneur und sein Beirat ernannten künftig aus jeder Milizkompanie mindestens einen Offizier, der innerhalb der Grenzen seines Milizbezirkes patrouillieren sollte und alle Sklaven zu verhaften hatte, die sich ohne ausdrückliche Erlaubnis von der Plantage ihres Herrn entfernt hatten. Die Milizoffiziere durften außerdem zehn weitere Personen zum Patrouillendienst verpflichten, welche dafür von der allgemeinen militärischen Dienstpflicht in der Miliz freigestellt wurden. Die Helfer mussten allerdings ein Pferd und die verlangte Ausrüstung selbst stellen. Wer sich entzog, wurde mit einer Geldstrafe bestraft. Ausnahmebestimmungen existierten für Charleston, wo die Nachtwache die Funktion der Slave Patrol übernahm, und das besonders dünn besiedelte Gebiet von Colleton County, wo nur im Falle einer unmittelbaren militärischen Bedrohung und bei Abwesenheit der lokalen Miliz gesonderte Sklavenpatrouillen eingerichtet werden sollten. Überall besaßen die Sklavenjäger ausdrücklich das Recht, sich auch Zutritt zu Plantagen und privaten Anwesen zu verschaffen, wenn sie dort flüchtige Sklaven vermuteten. Ab 1710 wurden die Patrouillen außerdem zusätzlich durch einen Küstenwachdienst unterstützt, der nicht

33 Vgl. Cooper/McCord, *Statutes at Large*, Bd. 2, S. 22f.

34 Vgl. ebenda, Bd. 7, S. 341-347.

35 Vgl. Cooper/McCord, *Statutes at Large*, Bd. 2, S. 254f.

nur nach Feinden Ausschau hielt, sondern auch in Schiffen, Booten und Kanus reisende Sklaven kontrollierten und gegebenenfalls verhaftete.³⁶

Auch in den folgenden drei Jahrzehnten wurde das System der Slave Patrols immer wieder umgestaltet. Für Unzufriedenheit sorgte insbesondere, dass sich wohlhabende Bürger häufig versuchten, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen und die Patrouillen oft nur unregelmäßig ausritten. Hieran konnte auch ein kurzlebiger Versuch von 1734 nichts ändern, die Patrouillen zu bezahlen.³⁷ Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr das System schließlich im Zuge eines großen Sklavenaufstandes im Jahr 1739, der die ständige Furcht der weißen Bevölkerung vor einer Explosion der Gewalt aufs schlimmste zu bestätigen schien. An der sogenannten Stone Rebellion am 19. September, der größten Sklavenrevolte auf dem nordamerikanischen Festland während der Kolonialzeit, beteiligten sich bis zu 100 Sklaven, die sich bewaffneten und versuchten, in die Freiheit ins spanische Florida auszubrechen.³⁸ Die Meuterer wurden allerdings noch am selben Abend gestoppt und gnadenlos niedergemetzelt. Die genaue Zahl der im Zusammenhang mit der Unterdrückung der Stone Rebellion getöteten Personen ist ungewiss, aber nach auf zeitgenössischen Berichten beruhenden Schätzungen handelte es sich um ca. 25 Weiße und 50 Sklaven.³⁹ Die rechtswidrige Tötung der während und infolge des Aufstands umgekommenen Sklaven wurde vom Commons House im Slave Code von 1740 als Notstandsmaßnahme ausdrücklich gerechtfertigt und im Nachhinein legalisiert. Auch nach der Stone Rebellion blieb die Lage in der Kolonie zunächst unruhig. Im Juni 1740 kam es in Charleston zu einem Fluchtversuch von 150 bis 200 Sklaven. Da sie allerdings über keine Waffen oder Nahrungsmittel verfügten, kamen sie nicht weit. Mindestens 50 wurden nach ihrer Ergreifung als Abschreckungsmaßnahme über mehrere Tage in Gruppen von jeweils zehn Personen gehängt.⁴⁰

Mit dem Patrol Act von 1740 zogen die beunruhigten Plantagenbesitzer die polizeilichen Konsequenzen aus diesen Vorkommnissen.⁴¹ Offenbar sollten durch eine stärkere Integration der Slave Patrols in die Milizorganisation die Effektivität des Kontrollregimes erhöht werden. Die Teilnahme am Patrouillendienst wurde jetzt, ungeachtet aller Einkommens- und sozialen Unterschiede, zu einer Pflicht aller Milizmitglieder (mit Ausnahme der weißen Dienerschaft), also fast der gesamten lokalen männlichen weißen Einwohnerschaft zwischen 16 und 60 Jahren. Sogar wirtschaftlich unabhängige weiße Frauen, die mehr als zehn Sklaven besaßen, mussten sich künftig persönlich oder durch die Stellung von Ersatzleuten an den Slave Patrols beteiligen. Letzteres war durch die Zahlung von 30 Schilling und die Finanzierung der notwendigen Ausrüstung möglich. Bei Abwesenheit oder Trunkenheit im Dienst drohten Geldstrafen. In Gegenden, wo wie im Hinterland die Zahl der Weißen die Zahl der Schwarzen überstieg, mussten keine Slave

36 Vgl. ebenda, S. 354-357.

37 Vgl. ebenda, Bd. 9, S. 639-641.

38 Vgl. Mark M. Smith (Hg.), *Stono. Documenting and Interpreting a Southern Slave Revolt*, Columbia 2005.

39 Vgl. Herbert Aptheker, *American Negro Slave Revolts*, 5. Aufl., New York 1983, S. 189.

40 Vgl. ebenda.

41 Vgl. Cooper/McCord, *Statutes at Large*, Bd. 3, S. 568-573

Patrols eingerichtet werden. Die Kapitäne und Offiziere der Milizkompanien erhielten zugleich den Auftrag ihre Milizbezirke in Patrouillenbezirke (Beats) zu unterteilen. Diese durften keine größere Ausdehnung als 15 Meilen aufweisen und mussten kartografisch erfasst und dann als Zeichnung und Beschreibung an den Kirchentüren öffentlich ausgehängt werden. Ernannt wurden die Patrouillenmannschaften von den Befehlshabern der Milizkompanien für die Dauer von zwei Monaten, den Zeitraum zwischen den Mustertagen der Miliz. In Zeiten der Kriegsgefahr und Alarmierung der Miliz sollten künftig außerdem lediglich drei Viertel der verfügbaren Kräfte ausrücken, während ein Viertel zur Aufrechterhaltung des Patrouillendienstes zurückbleiben musste.

Mit dem Gesetz von 1740 wurde eine Form der Slave Patrols etabliert, die in ihren Grundzügen bis zum Bürgerkrieg erhalten blieb. Das Patrouillen-Modell von South Carolina wurde in den 1750er Jahren überdies in die benachbarte Kolonie Georgia exportiert. Wie effektiv das System im 18. Jahrhundert funktionierte, lässt sich nur schwer beurteilen. Es steht aber zu vermuten, dass der Dienst wie zuvor und auch später im 19. Jahrhundert trotz aller Bemühungen um verstärkte Kontrollen in ruhigen Zeiten häufig vernachlässigt wurde. Als Indiz hierfür kann gewertet werden, dass auch nach 1740 immer wieder die mangelhafte Umsetzung des Patrouillendienstes beklagt wurde. Auch Vizegouverneur William Bull kam in einem Bericht vom 30. November 1770 zu einem entsprechenden Urteil:

To the mildness of Law and prudent conduct of masters and patrols, I attribute our not having had any insurrection since the year 1739, and that indeed took its rise from wantonness, and not oppression of our Slaves, for too great a number had been very indiscreetly assembled and encamped together for several nights, to do a large work on the public road; with a slack inspection; But such; such indiscretion is now provided against by law. The interior quiet of the Province is provided for by small patrols, drawn every to months from each company, who do duty by riding along the roads and among the Negro houses in small districts in every Parish once a week, or as occasion requires. Tho' human prudence has provided these Salutary Laws, yet, thro' human frailty, they are neglected in these time of general tranquility.⁴²

4. Vigilantism – kollektive Gewalt als informelle Methode kolonialer Ordnungsdurchsetzung

In dem von der Plantagenzone und der Hauptstadt entfernten Hinterland der Kolonie existierten dagegen praktisch überhaupt keine formellen Polizei- und Gerichtsstrukturen. Die Regierung in Charleston erwies sich jahrelang als unfähig dem Wunsch der im Kolonialparlament nur schwach vertretenen Siedlerbevölkerung der kolonialen Peripherie nach einer Gerichtsreform zu entsprechen. Als sich die Region Mitte der

42 Governor William Bull's Representation of the Colony, 1770, in: H. Roy Merrens, *The Colonial South Carolina Scene. Contemporary Views, 1697–1774*, Columbia 1977, S. 260.

1760er Jahre zu einem Magneten für pauperisierte Vaganten, Wilderer, Kleinkriminelle und ein Rückzugsgebiet von Räuberbanden entwickelte, griffen die Siedler zur Selbsthilfe. Sie organisierten auf dem Höhepunkt der Kriminalitätswelle zwischen 1767 und 1769 eine sich selbst als *Regulators* bezeichnende Bürgerwehr, die auf eigene Faust, ohne Unterstützung und bald im offenen Konflikt mit der Kolonialregierung in Charleston, für Recht und Ordnung in der Region sorgte. Der anglikanische Pfarrer Charles Woodmason, der die *Regulators* selbst aktiv unterstützte, berichtet später rückblickend über deren Entstehungsphase:

*As the People could not have Protection from the Laws, nor those in Authority Necessity oblig'd them (First) to associate in families for mutual Defence – But that Method proving ineffectual (as the Rogues would go in Gangs of 15 or 20 Well arm'd). The Whole Country at length rose in a Body, and drove the Villains.*⁴³

Die Anführer der Bewegung waren, wie Rachel Klein gezeigt hat, überwiegend wirtschaftlich aufstrebende Kleinunternehmer und Landwirte, die ab den 1790er Jahren mit Einführung des Baumwollanbaus in der Region und der Erfindung der Baumwollentkörnungsmaschine einen kometenhaften wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg erleben sollte.⁴⁴ Diese Pflanzeelite in spe fühlte sich von den marodierenden Räuberbanden und vagabundierenden Habenichtsen in ihrem Fortkommen behindert und hatte ein besonderes Interesse daran, die Region wirtschaftlich sichern. Die *Regulators* beschränkten sich schon bald auch nicht mehr nur auf die Jagd von Banditen. Sie erhoben politische Forderungen gegenüber der Kolonialregierung im fernen Charleston, missachteten offen deren Anordnungen und Aufrufe zur Demobilisierung und begannen stattdessen eine Kampagne zur gewaltsamen Disziplinierung der Armen.⁴⁵ Die Zeitung *South Carolina Gazette* berichtete am 2. September 1768 empört über die sozialdisziplinarischen Aktivitäten der *Regulators* und ihren Widerstand gegenüber den offiziellen Gerichten und Amtsträgern:

[They] purge, by methods of their own, the country of all idle persons, all that have not a visible way of getting an honest living; [they] deny the jurisdiction of the courts holden in Charlestown over those parts of the province that ought to be by right out of it; [...]; and also [they] prevent the service of any writ or warrant from Charlestown; a deputy-marshal would be handled by them with severity, against those they breathe high indignation. They are every day, excepting sundays, employed in this Regulation Work as they term it. They have brought many under the lash and are scourging and banishing the baser sort of people [...] with unwearied diligence.

43 Hooker, *Carolina Backcountry*, S. 234.

44 Richard M. Brown, *The South Carolina Regulators*, Cambridge 1963, S. 29-31; Rachel N. Klein, *Unification of Slave State. The Rise of the Planter Class in the South Carolina, Backcountry, 1760–1808*, Chapel Hill 1990, S. 51-61.

45 Am 7. November 1767 überbrachten die *Regulators* dem Commons House eine von Charles Woodmason in sarkastischem Ton verfasste Erklärung mit dem Titel „The Remonstrance. We are Free-Men – British Subjects – Not Born Slaves“, in der sie 23 politische Forderungen formulierten. Für eine Dokumentation dieses Textes s. Hooker, *Carolina Backcountry*, S. 213-233.

Mit ihrem Vorgehen stellten die Regulators aber nicht nur die Autorität der Kolonialregierung offen infrage, sondern brachten allmählich auch einen erheblichen Teil der lokalen Siedlerbevölkerung gegen sich auf. Unter der Bezeichnung Moderators entstand ihnen schließlich eine ähnlich geartete und fast gleich starke Gegenbewegung. Diese stellte den lokalen Machtanspruch der Regulators so massiv infrage, dass der Konflikt in einen Bandenkrieg umzuschlagen drohte.⁴⁶ Beide Parteien akzeptierten daher unmittelbar vor einem geplanten gewaltsamen Aufeinandertreffen überraschend ein Vermittlungs- und Amnestieangebot der Kolonialregierung und lösten sich auf. Am 25. März 1769 standen sich schon auf beiden Seiten 600 bis 700 Personen kampfbereit gegenüber und es wäre mit Sicherheit zu einem Blutbad gekommen, hätten nicht gerade noch rechtzeitig drei berittene Boten aus Charleston den Ort des Geschehens erreicht. Sie übermittelten einen Befehl von Gouverneur Montagu, der den Moderators befahl, sich umgehend aufzulösen. Zugleich verhandelten die Boten auch mit den Regulators. Sie erreichten schließlich, dass sich diese bereit erklärten, künftig auf die Verwendung der Bezeichnung Regulators zu verzichten und ihren Widerstand gegen die Anordnungen der Regierung einzustellen.⁴⁷ Nach diesem Ereignis kam es im Hinterland nur noch vereinzelt zu dokumentierten Akten von bandenmäßig organisierter Selbstjustiz.⁴⁸

Die friedliche Vermittlung des Konflikts in einer Pattsituation zwischen Regulators und Moderators gelang der Regierung in Charleston vor allem deshalb, weil das Kolonialparlament zeitgleich unter dem Druck der Ereignisse endlich die von der weißen Bevölkerung des Hinterlandes schon so lange geforderte Gerichtsreform beschloss. Sie beseitigte den Hauptursache für die Entstehung der Regulatorenbewegung und erfüllte zugleich ihre wichtigste Forderung.⁴⁹ Durch die Reform wurden im Hinterland nicht nur Gefängnisse und lokale Sheriff-Ämter, sondern auch sechs Gerichtsbezirke geschaffen, die fortan von den Richtern aus Hauptstadt in regelmäßigen Abständen aufgesucht wurden.⁵⁰ Dieses rudimentäre „Staatsbildungsprogramm“ der Regierung für die koloniale Peripherie entsprach offenkundig den Wünschen eines erheblichen Teils der dort lebenden weißen Bevölkerung und machte die flächendeckende Selbstorganisation der Siedler als Bürgerwehr überflüssig. Dass diese institutionelle Reform solange auf sich hatte warten lassen, lag aber nicht primär an der Ignoranz und politischen Unfähigkeit

46 Vgl. *South Carolina and American General Gazette*, 27. März 1769; *South Carolina Gazette and Country Journal*, 28. März 1769; Brown, *Regulators*, S. 83-95.

47 Vgl. *South Carolina Gazette and American General Gazette*, 3. April 1769; *South Carolina Gazette*, 6. April 1769; Brown, *Regulators*, S. 94f.; Weir, *Colonial South Carolina*, S. 278f.

48 Wie allerdings Michael Hindus herausstellt, blieben die polizeilichen und gerichtlichen Institutionen in South Carolina bis ins weit ins 19. Jahrhundert schwach entwickelt. Selbstjustiz, Lynchings und individuelle Gewalt in Form von Duellen „ehrbarer“ Männer als informelle Mittel der Konfliktlösung stellten in Ergänzung zur alltäglichen Gewalt gegen Sklaven insbesondere im ländlichen Raum weiterhin ein funktionales Äquivalent für staatliche Strukturen dar, wenngleich sie nicht mehr die dauerhafte kollektive Institutionalisierung und besondere Intensität der Regulatorenbewegung erreichte. Vgl. Michael S. Hindus, *Prison and Plantation. Crime, Justice, and Authority in Massachusetts and South Carolina, 1767–1878*, Chapel Hill 1980; Jack K. Williams, *Vogues in Villany. Crime and Retribution in Ante-Bellum South Carolina*, Columbia 1959, S. 133-136.

49 Vgl. Für eine Dokumentation des Textes des Circuit Court Act von 1769 s. Brown, *Regulators*, S. 152-158.

50 Vgl. David D. Wallace, *Constitutional History of South Carolina. From 1725 to 1775*, New York 1899, S. 25-31.

von Kolonialparlament und Kolonialregierung. Erheblich verzögert wurde sie vor allem deshalb, weil das Kolonialparlament die Gerichtsverfassung nur mit Zustimmung des Mutterlands verändern konnte. Privy Council und Board of Trade in London sorgten aber zwischen 1764 und 1769 gleich mehrfach dafür, dass die Krone gegen vom Kolonialparlament bereits verabschiedete neue Gerichtsverfassungsgesetze ihr Veto einlegte. In den abgelehnten Fassungen versuchte sich das Kolonialparlament, das Recht zur Besetzung der kolonialen Richterstellen anzumaßen, das im Mutterland als königliches Vorrecht angesehen wurde.⁵¹ Als zeitraubend erwiesen sich aber auch die finanziellen Verhandlungen zwischen dem Inhaber des Provost Marshal-Patents in England und dem Kolonialparlament über die Aufgabe seiner Rechte. Sie zogen sich von 1764 bis 1767 hin und bildeten eine wesentliche Voraussetzung für die Gerichtsreform von 1769.⁵²

5. Fazit

Im Ergebnis zeigt sich deutlich, dass die Verflechtung von kolonialer und metropolitaner Ebene nicht nur für die politische Entwicklung der Kolonie, sondern auch bei der Herausbildung ihrer gerichtlichen und polizeilich-militärischen Strukturen eine entscheidende Rolle spielte. Die Siedler orientierten sich zwar beim Aufbau der kolonialen Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeiinstitutionen formal an englischen Vorbildern. Die stark vom Mutterland divergierende koloniale Wirtschafts-, Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur bedingte aber, dass die importierten metropolitanen Institutionen und Mechanismen auf charakteristische Weise umgeformt und angepasst wurden. Da aus Sicht der weißen Siedler die Niederhaltung der versklavten nicht weißen Mehrheitsbevölkerung in der Plantagenzone das zentrale Problem der inneren Sicherheit darstellte, waren die polizeilichen Strukturen insbesondere von der Aufrechterhaltung der Sklaverei als besonderem Erfordernis der kolonialen Situation geprägt. Aber auch an der von der Regierung kaum kontrollierbaren kolonialen Peripherie mit ihrer sozial heterogenen Siedlerbevölkerung und schwachen Präsenz offizieller Institutionen wurde das althergebrachte Arsenal der polizeilichen Mittel, um neue, informelle Methoden der gewalt-samen Ordnungsdurchsetzung ergänzt. Hieran lässt sich deutlich ablesen, dass es bei der Analyse kolonialer Staatsformierungsprozesse keinesfalls genügt nur auf der imperialen Ebene zwischen Peripherie und Zentrum zu unterscheiden. Vielmehr muss analytisch zusätzlich auch innerhalb des kolonialen Raums regional zwischen Peripherien und Zentren differenziert werden. In South Carolina war dieser Gegensatz so stark ausgeprägt wie

51 Vgl. Brown, *Regulators*, S. 69f.

52 Vgl. Bis zum Herbst/Winter 1767 einigten sich Cumberland und das Kolonialparlament auf einen Kaufpreis von 5000 Pfund. Die Parlamentarier machten allerdings die Zahlung des Geldes an Cumberland von der Genehmigung der Gerichtsreform durch die Krone abhängig. Offenbar erhofften sich die Abgeordneten durch dieses Junktim eine persönliche Intervention Cumberlands zugunsten des Reformvorhabens bei seinen einflussreichen politischen Freunden Lord Halifax und dem Präsidenten des Board of Trade Earl of Hillsborough. Vgl. Vipperman, *Rise*, S. 128, 132, 134, Brown, *Regulators*, S. 69f.

in keiner anderen englischen Festlandkolonie in Nordamerika. Die koloniale Policing Crisis der 1760er Jahre zeigt, dass das imperiale Herrschaftszentrum im Mutterland, das semiperiphere Regierungszentrum in South Carolina und die Siedlerbevölkerung an der kolonialen Peripherie aufs engste miteinander verflochten waren. Sie trieben den kolonialen Staatsbildungsprozess zugleich gemeinschaftlich und konfliktuell voran. Resümierend möchte ich daher André Hohlenstein zustimmen, der dafür plädiert, das Konzept der „Staatsbildung von unten“ nicht im Sinne einer bloßen Ersetzung eines alten dichotomischen Modells durch ein neues dichotomisches Modell zu verstehen. Es stellt nur dann eine sinnvolle heuristische Hilfsmittel dar, wenn es nicht erneut zu einer einseitigen analytischen Privilegierung einzelner Akteure und Interessen führt, sondern Staatsformierungsprozesse als komplexe und dynamische Mehrebenenphänomene interpretiert.⁵³

53 Vgl. Hohlenstein, Introduction, S. 17.